

Lebhafte Diskussion lösten auch die Bemerkungen Suchs über die Regelung des privaten Eigentums aus. Dr. Spitzmer, Prof. Dr. Posch und Prof. Dr. Artzt sprachen sich gegen ein besonderes Gesetz über die private Wirtschaft aus. Dabei gab Artzt insbesondere zu bedenken, daß der Widerspruch zwischen dem privaten Eigentum und den sozialistischen Produktionsverhältnissen durch die gesetzliche Regelung der vertraglichen Beziehungen eher verstärkt als gelöst würde. Demgegenüber sah Prof. Dr. Such zwischen den vertraglichen Beziehungen der sozialistischen und der privaten Wirtschaft keinen grundsätzlichen Unterschied; nach seiner Auffassung wurde das Vertragssystem als Vorform der Einbeziehung der privaten Wirtschaft mittels der Rechtsnorm von seiten des Staates bisher nicht genügend ausgenutzt. Such betrachtete die Schaffung eines Gesetzes über die private Wirtschaft jedoch nicht als prinzipiellen Diskussionspunkt und verwies in erster Linie auf seinen Vorschlag von der entsprechenden Anwendung der Bestimmungen des ZGB auf das private Eigentum.

Gerade in dieser analogen Anwendung erblickte jedoch Justitiar Rüdiger einen Widerspruch: Das ZGB baue auf dem Grundsatz des persönlichen Eigentums auf, das aus eigener Arbeit entstanden ist und daher besonders geschützt werden muß, während das kapitalistische Privateigentum diesen Schutz nicht verdiene. Dies müsse z. B. bei der Anwendung erbrechtlicher Prinzipien berücksichtigt werden. — Dieser Widerspruch kann nach der Meinung von Prof. Dr. Such dadurch gelöst werden, daß die entsprechende Anwendung des ZGB beschränkt wird auf das private Eigentum in der Form des Konsumtionsmittels, das der Befriedigung der Bedürfnisse des Privateigentümers dient. Wird dagegen das private Eigentum zur Produktion, zur gewerblichen Tätigkeit benutzt, dann müßten nicht die Bestimmungen des ZGB, sondern des Wirtschaftsrechts entsprechend angewendet werden.

Wer von der wissenschaftlichen Beratung bereits eine abschließende Meinungsbildung oder gar einen Be-

schluß erwartet hatte, der wird von ihrem Verlauf vielleicht enttäuscht gewesen sein. Zweck dieser Konferenz, die am Beginn der Gesetzgebungsarbeit auf dem Gebiet des Zivilrechts stand, war lediglich, die verschiedenen Standpunkte und Möglichkeiten der rechtlichen Regelung zu erörtern. Insofern war das Ergebnis befriedigend, weil jetzt die verschiedenartigen Positionen der verschiedenen Partner bekannt sind und damit eine Grundlage für die Arbeit der Gesetzgebungskommission vorhanden ist. Es kommt jetzt — wie Frau Minister Dr. Benjamin ausführte — entscheidend darauf an, das, was Such in seinem Referat „ziemlich weitgehend auseinandergenommen hat, bei der Gesetzgebung richtig zusammenzusetzen“.

*

Das Kollegium des Ministeriums der Justiz billigte in seiner Sitzung am 23. Oktober 1958 den Bericht der Hauptabteilung Gesetzgebung über die wissenschaftliche Beratung. Im Ergebnis der Diskussion wurde festgestellt, daß die wissenschaftliche Beratung eine nützliche Vorbereitung für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts darstellt. Deshalb wurde empfohlen, diese Methode der wissenschaftlichen Beratungen bei der Arbeit der Gesetzgebung allgemein beizubehalten.

Um die Arbeit der Gesetzgebungsgrundkommission auf dem Gebiet des Zivilrechts vorzubereiten, erhielt die Hauptabteilung Gesetzgebung des Ministeriums der Justiz den Auftrag, den Entwurf einer Gliederung des ZGB auszuarbeiten, alle Gesetze zusammenzustellen, die durch das ZGB außer Kraft treten und ersetzt werden müssen, sowie Material aus den sozialistischen Staaten zu Fragen der Kodifikation des Zivilrechts zu sammeln.

Die Ausarbeitung des Entwurfs eines ZGB erfordert eine wissenschaftliche Diskussion über Fragen des neuen Zivilrechts, die mit der wissenschaftlichen Konferenz im Ministerium der Justiz begann und die auch in der „Neuen Justiz“ geführt werden soll.

Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

III. Quartal 1958*

Von Dr. HEINZ PÜSCHEL,

Dozent am Institut für Prozeßrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Der V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands mißt der weiteren Entwicklung unseres Rechts für die Herausbildung der neuen, sozialistischen Gesellschaft, vor allem für die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger, eine so große Bedeutung bei, daß er die beschleunigte Ausarbeitung des sozialistischen Rechtssystems mit umfassenden Kodifikationen des Rechts der sozialistischen Wirtschaft und des Volkseigentums, des Arbeitsrechts, des LPG-Rechts, des Strafrechts, des Zivilrechts, des Familienrechts und des Zivilprozeßrechts auf die Tagesordnung gesetzt hat. Da es sich hierbei um die Lösung von Aufgaben handelt, die in ihrer Tragweite, ihrem Ausmaß und ihrer Terminstellung eine ungewöhnliche gesetzgeberische Arbeit beanspruchen, wird es um so mehr darauf ankommen, auch im Bereich der Gesetzgebung den sozialistischen Arbeitsstil weiter durchzusetzen, die Werktätigen in möglichst großem Umfang in den Prozeß der Ausarbeitung ihrer Gesetze einzubeziehen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Beschlüsse des V. Parteitages ist die Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsstils eine generelle Aufgabe für alle Staatsorgane. Nachdem mit dem Erlaß des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates ein neuer Abschnitt der staatlichen Entwicklung eingeleitet worden ist, geht es nunmehr darum, „die Rolle der gewählten Organe des Staates, der Volkskammer und des Ministerrates, der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zu erhöhen“, die Vertretungskörperschaften damit zu arbeitenden Organen

zu gestalten.¹ Unter dieser Zielsetzung steht eine ganze Reihe von Normativakten des III. Quartals in hervorragendem Maße.

Das trifft in erster Linie zu für das **Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik** am 16. November 1958 vom 24. September 1958 (GBl. I S. 677). Die gegenwärtige Wahlbewegung steht im Zeichen des Wahlaufbaus der Nationalen Front „Plane mit — arbeite mit — regiere mit!“, der weiteren Festigung der sozialistischen Demokratie durch Gewinnung und Heranziehung der gesamten Bevölkerung zur Mitarbeit am sozialistischen Aufbau und zur Leitung des Staates. Angesichts der hohen Verantwortung, die die Abgeordneten des höchsten Organs unserer Staatsmacht in der kommenden Legislaturperiode tragen, also in einer Zeit, in der vor den BHcken der gesamten Weltöffentlichkeit die Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung gegenüber dem Kapitalismus auch auf deutschem Boden eindeutig bewiesen werden wird, muß die engste Verbindung zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern gesichert werden, damit die Hinweise und Kritiken der Bürger zur Arbeit der Abgeordneten — und aller Organe unserer Staatsmacht noch wirkungsvoller zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit beitragen. Das für die letzten Volkskammerwahlen gültige Gesetz vom 4. August 1954 entsprach diesen Anforderungen nicht mehr, nachdem die Arbeiter- und Bauern-Macht in den vergangenen vier Jahren einen weitaus höheren Stand ihrer Entwicklung erreicht hat, und konnte daher auch nicht das Modell für das neue Wahlgesetz sein. Dagegen ist das Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der

* Übersicht über das I. Quartal in NJ 1958 S. 343, über das II. Quartal in NJ 1958 S. 561.

¹ Walter Ulbricht, Referat auf dem V. Parteitag, ND, Ausg. A, vom II. Juli 1958 (Nr. 163) S. 5.